

Luzerner Tagblatt

und der Kantone

Uri, Schwyz, Unter- und Obwalden und Zug.

Mittwoch,

N^{ro}. 227

den 18. August 1858.

Druck und Verlag der Meyer'schen Buchdruckerei in Luzern.

Abonnementspreis: Halbjährlich franko durch die ganze Schweiz Fr. 5; bei der Expedition des Tagblattes abgeholt Fr. 4.
Einschickungsgebühr: für die zweispaltige Garnanzelle oder deren Raum 10 Ct., für Wiederholungen pr. Zeile 7 Ct.

Getauft in Luzern.

Den 14. August:

Franz Josef, ein Knabe des Hrn. Josef Stadler, Negot., von Adorf.

Gestorben in Luzern.

Den 14. August, im Bürgerhospital:

Josef Winkler, Landarbeiter, von Rothenburg; 36 J. alt.

Anzeigen.

2183³]

Solzsteigerung.

Montag den 23. August wird die Korporationsgüterverwaltung von Luzern im Güttschwalde über 700 Baustämme nebst einigem Lattholz gegen baare Bezahlung versteigern. Die Steigerung beginnt Nachmittags um 2 Uhr auf dem Schlage allda.

Luzern, den 10. August 1858.

Der Oberförster:
K. A. Murchy.



2248] Die Schützengesellschaft von Beckenried hält den 22. und 23. August ihr gewohntes Schützenfest bei zwei Stich- und einer Kehrscheibe im Betrag von 480 Frkn. Das Nähere weist der Plan. Alle Herren Schützen und Schützenfreunde sind hiezu freundschaftlich eingeladen.

Es empfiehlt sich bestens

Der Schützenrath.

Bierbrauerei zum Löwengarten.

Heute, Mittwoch, auf vielseitiges Verlangen:

Gesang-Produktion

von **Dom. Cagiorgi** nebst Frau von Dresden.

Bei der heutigen letzten Produktion werden wir alles aufbieten, die uns Besuchenden durch abwechselnde launige Vorträge besonders zu amüsiren; wir bitten um zahlreichen Besuch.

Anfang 6 Uhr.

[2253]

1221³]

Das

Diorama vom Nigifulum

vor dem äußern Weggisthor

ist bei jeder Witterung täglich von früh Morgens bis Sonnenuntergang offen.

Interessante Rechtsfrage.

Die Tochter eines reichen Londoner Kaufmannes, Mary Hope B., hatte in zweiter Ehe einen Herrn v. Sch. aus Hamburg geheirathet. Während eines Aufenthaltes in Stalien aber trennte sie sich von ihrem zweiten Gemahl und genas wenige Monate nach der Trennung, am 22. Oktober 1849, in Neapel eines Knäbleins, das sie aber nicht nach dem Namen ihres Gemahls taufen ließ, sondern nach dem Namen eines Polen, dessen Bekanntschaft sie in Stalien gemacht hatte. Der Gemahl, dem die Geburt des Kindes verheimlicht wurde, läßt sich einige Jahre später, in der Ueberzeugung seine Ehe sei eine kinderlose gewesen, scheiden und erfährt erst nach Jahren, daß seine Frau einen Sohn geboren hatte. Indessen stirbt der Londoner Handelsherr und setzt, neben seinem in der Schweiz ansässigen Sohne, die ehelich gebornen Kinder seiner Töchter zu Erben ein; die unnatürliche Mutter aber fährt dennoch fort ihren in der Ehe gebornen Sohn als Spurius zu behandeln, ihm seinen Namen vorzuenthalten, indem sie ihm fortwährend den Namen des Polen gibt, mit dem sie bald in Stalien, bald in der Schweiz zusammenlebt, und ihn dadurch seines Erbrechts beraubt. Niemand nimmt sich des Kindes an, am wenigsten sein gesetlicher Vater, der nicht einmal weiß, wo er verborgen gehalten wird. — Gibt es kein Rechtsmittel, dem Knaben zu helfen? muß er sein Leben lang für einen Spurius gelten, während er ehelich geborner Sohn und Erbe ist? ist die Gesetzgebung so arm, das Recht so machtlos? Kann er nie die Wahrheit erfahren über seine Geburt, welche seine Mutter ihm verbirgt? Das Datum seiner Geburt schon würde hinreichen, seine Ansprüche zu beweisen, aber er kann nie erfahren, wer er ist; kann in dieser Weise der bloße Wille einer grausamen Mutter ihr eigenes Kind zum erblosen Abenteuerer machen? Hat niemand das Recht, im Namen Unmündiger als deren Beschützer aufzutreten und eine Schadenersatzklage anhängig zu machen gegen die, welche ihm nicht nur das reiche Erbe seines Großvaters, sondern auch seinen ehrlichen Namen schon bei der Taufe geraubt hat??

[2232²]

2236²] **Peyer**, Zahnarzt, ist wieder einige Zeit im Hause des Hrn. Rob. Wallis am Kornmarkt zu treffen.